



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 72/02

vom
22. Mai 2002
in der Strafsache
gegen

wegen Mordes u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 22. Mai 2002 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 20. August 2001 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Zu der Rüge, die Strafkammer habe rechtsfehlerhaft aus dem Schweigen des Angeklagten Schlüsse gezogen, bemerkt der Senat ergänzend zur Stellungnahme des Generalbundesanwalts, daß die verletzte Erklärung des Angeklagten zu Recht als Einlassung gewertet worden ist.

Tolksdorf

Pfister

Miebach

von Lienen

Winkler